

Dienstleistungsvertrag

KWL-Stromausschreibung E/0071

Es wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

I. Vertragspartner

1. Auftraggeber:

Gemeinde Spiekeroog
Westerloog 2, 26474 Spiekeroog

Teilnehmer-Nr.: 462014

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

2. Auftragnehmer:

Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH
Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover

- nachstehend „KWL“ genannt -

II. Vertragsinhalt

1. Der Auftraggeber beauftragt die KWL, eine Ausschreibung nach den Vorgaben des geltenden Vergaberechts für Energiebezug im Elektrizitätsbereich (Strombezug) durchzuführen.
2. Ausgeschrieben werden sollen alle vom Auftraggeber gemeldeten Liegenschaften und Anlagen: SLP-Abnahmestellen (früher als Tarifabnahmestellen bezeichnet), RLM-Abnahmestellen (früher als Sondervertragsabnahmestellen bezeichnet) sowie Abnahmestellen der Straßenbeleuchtung und Lichtzeichenanlagen.

3. Die KWL wird den Strombezug von Kommunen sowie dem kommunalen Bereich nahestehenden Unternehmen und Verbänden bündeln und europaweit gesammelt ausschreiben.
4. Im Rahmen der Ausschreibung ist beabsichtigt, Regionallose zu bilden.
5. Der Strombezug wird für einen Lieferzeitraum von zwei Kalenderjahren (2018 und 2019) ausgeschrieben.
6. Lieferbeginn soll der 01.01.2018 sein. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Versorgung für die in Ziffer 2 genannten Liegenschaften und Anlagen des Auftraggebers durch den durch die Ausschreibung ermittelten Versorger erfolgen.
7. Soweit hinsichtlich einzelner Abnahmestellen des Auftraggebers aufgrund von noch fortlaufenden Verträgen Abnahmeverpflichtungen gegenüber dem bisherigen Versorger bestehen, richtet sich der Anspruch auf Belieferung hinsichtlich dieser Abnahmestellen gegen den bisherigen Versorger. Nach Ablauf des derzeit bestehenden Sondervertrages wird die Versorgung der jeweiligen Abnahmestelle ebenfalls durch den durch die Ausschreibung oder in anderer Form ermittelten Versorger erfolgen.
8. Der Auftraggeber kann vorgeben, ob für seine Abnahmestellen „Normalstrom“ oder „Ökostrom“ ausgeschrieben werden soll. **Ökostrom im Sinne dieser Ausschreibung ist Strom, der auf ökologisch vertretbare Weise aus erneuerbaren Energiequellen: Windkraft, Wasserkraft, Photovoltaik, Biogas, Biomasse, Geothermie oder Solarthermie hergestellt wird und der nicht bereits nach den Regelungen des EEG oder des KWKG oder sonstiger Regelungen gefördert wurde/wird.**
9. Der Teilnehmer kann zwischen folgenden Varianten wählen:
- Variante 1: Strom ohne Gestehungsvorgabe = „Normalstrom“**
- Bei dieser Variante ist gegenüber der Variante 2 ein etwas günstigerer Strompreis zu erwarten.
- Variante 2: „Ökostrom“**
- Nach den Erfahrungen der letzten Stromausschreibungen der KWL ist dieser Variante gegenüber der Variante 1 ein ca. 0,1 Cent/kWh höherer Strompreis zu erwarten.
10. Im Rahmen der Ausschreibung wird der Zuschlag je Los auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das den Bedingungen der Ausschreibung entspricht.
11. Sollte kein wirtschaftliches Angebot eingehen, wird die Ausschreibung aufgehoben. In diesem Fall ermächtigt der Auftraggeber die KWL für die Jahre 2018 und 2019 im Wege eines Verhandlungsverfahrens durch einen Vertrag den Strombezug für die von ihm gemeldeten Liegenschaften und Anlagen nachzuweisen.

III. Pflichten des Auftragnehmers

1. Die KWL nimmt für die gemeldeten Abnahmestellen die Ausschreibung nach den Vorgaben des geltenden Vergaberechts anstelle des Auftraggebers vor.

2. Die KWL übernimmt alle mit der Ausschreibung zusammenhängenden Formalitäten. Die KWL gewährleistet die ordnungsgemäße Abwicklung im Rahmen geltenden Rechts.
3. Zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung hat die KWL als Unterauftragnehmer für einzelne Komponenten Rechtsanwalt Carsten Menking, Hemmingen, sowie die Energie Consult GmbH, Hemmingen, eingebunden.
4. Die KWL wird vor der Vergabe die Vergabeunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover zur Prüfung vorlegen. Der Auftraggeber ist mit der Wahrnehmung der Prüfung durch das RPA der Region Hannover einverstanden.
5. Die KWL berät während des Belieferungszeitraumes die Teilnehmer in Fragen der technischen Vertragsabwicklung.

IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Folgende Daten sind der KWL **bis zum 28.02.2017** zur Verfügung zu stellen:

Altteilnehmer

Für Auftraggeber, die bereits an der Vorgängerstromausschreibung E/0050 teilgenommen haben, ist derzeit nichts zu veranlassen. Derzeit werden von der KWL die aktuellen Daten für das Lieferjahr 2016 bei den derzeitigen Lieferanten abgefragt. Die „Altteilnehmer“ werden direkt informiert, sobald die Daten 2016 des derzeitigen Versorgers vorliegen. Den „Altteilnehmer“ werden die mit dem derzeitigen Lieferanten abgestimmten Daten 2016 voraussichtlich Ende März 2017 zur Kontrolle übersandt.

„Altteilnehmer“ kontrollieren und ändern ggf. die mit dem derzeitigen Lieferanten abgestimmten Angaben und teilen der KWL mit, ob im Rahmen der Vorgängerausschreibung gemeldete Abnahmestellen wegfallen oder im Vergleich dazu weitere Abnahmestellen in die neue Ausschreibung aufgenommen werden sollen. Im Falle der Aufnahme weiterer (neuer) Abnahmestellen gelten bezüglich der für die Ausschreibung relevanten Daten die Ausführungen zu „Neuteilnehmer“.

Neuteilnehmer

Auftraggeber, die an der Vorgängerstromausschreibung E/0050 nicht teilgenommen haben, teilen der KWL die erforderlichen Daten zum Strombezug der einzelnen Liegenschaften und Anlagen mit. Insbesondere sind die Zählernummer, die Verbrauchsdaten und die Zählpunktnummern der Abnahmestellen mitzuteilen.

Für die Erfassung der Daten wird dem Teilnehmer ein vorbereiteter Datenerfassungsbogen zugesandt. Dem Erfassungsbogen ist ein Arbeitsblatt „Muster“ vorangestellt, in dem Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsbogens gegeben sind. Unklarheiten der Daten der Abnahmestellen werden im Einzelfall zwischen KWL und Auftraggeber ggf. unter Zuhilfenahme des Netzbetreibers geklärt.

Der Auftraggeber erhält vor Veröffentlichung der Ausschreibung die mit ihm abgestimmte Aufstellung seiner für die Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen zur Freigabe.

Für Abnahmestellen mit Lastgangmessung = registrierender Leistungsmessung (RLM-Abnahmestellen) sind die Lastgangdaten beizubringen, d.h. der Auftraggeber fragt die Lastgangdaten beim Netzbetreiber an und übermittelt diese Daten an die KWL.

2. Auftraggeber, die **an der Vorgängerstromausschreibung E/0050 nicht teilgenommen** haben, müssen **alle bestehenden Lieferverträge fristgerecht zum 31.12.2017 kündigen**. Soweit eine Kündigung erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig ist, erfolgt die Kündigung zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt.
3. Auftraggeber, die **an der Vorgängerstromausschreibung E/0050 teilgenommen** haben, brauchen bestehende Lieferverträge zum 31.12.2017 **nur für die Abnahmestellen zu kündigen, die neu in die Ausschreibung aufgenommen werden sollen**.
4. Der Auftraggeber ermächtigt die KWL, die für die Beschaffung des Strombezuges erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Auftraggebers (Vertretungsmacht) abzugeben. Die Willenserklärungen wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von der KWL entworfene Vollmacht, mit der der durch die Ausschreibung oder in anderer Form ermittelte Versorger die Durchleitung des Stromes zu den jeweiligen Abnahmestellen des Teilnehmers beim Versorgungsnetzbetreiber anmeldet und den Netznutzungsvertrag im Namen des Teilnehmers abschließt, zu unterzeichnen.

V. Strompreis

Der Strompreis ist unmittelbar an den durch die Ausschreibung oder in anderer Form ermittelten Versorger/Lieferanten zu entrichten. Die Fälligkeit bestimmt sich nach den Vorgaben des zwischen dem Auftraggeber und dem Versorger/Lieferanten zu schließenden, der Ausschreibung zugrundeliegenden Stromlieferungsvertrages.

VI. Honorar

Die KWL erhält für ihre Leistungen gemäß vorstehend II und III vom Auftraggeber ein einmaliges Honorar. Das Honorar ist nach Rechnungstellung (voraussichtlich im August 2017) zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Honorar beträgt netto:

Grundbeitrag pro Teilnehmer	600,00 €
Ermäßigter Grundbetrag für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden (bei gleichzeitiger Teilnahme der Samtgemeinde)	300,00 €
Ermäßigter Grundbetrag für kommunale Wirtschaftsbetriebe etc. von Kommunen (bei gleichzeitiger Teilnahme der Kommune)	300,00 €
Ermäßigter Grundbetrag für Teilnehmer mit max. 3 SLP-Abnahmestellen und einem Jahresverbrauch von max. 15.000 kWh	300,00 €

Gebühr Abnahmestellen (bis zur 50. Abnahmestelle)	je 20,00 €
Gebühr Abnahmestellen (von der 51. bis zur 100. Abnahmestelle)	je 15,00 €

Gebühr Abnahmestellen (von der 101 bis 200 Abnahmestelle)	je 10,00 €
Gebühr Abnahmestellen (ab der 201. Abnahmestelle)	je 5,00 €
Aufpreis für Variante „Ökostrom“	300,00 €

Hinweis: Während des Lieferzeitraumes fragt die KWL nach jedem Lieferjahr aktuelle Daten für das Lieferjahr bei den derzeitigen Lieferanten ab und stellt die Daten dem Teilnehmer zur Verfügung. Bei der Vorgabe „Ökostrom“ werden während des Lieferzeitraumes nach jedem Lieferjahr zusätzlich vom Lieferanten die entsprechenden Nachweise, das tatsächlich „Ökostrom“ beschafft und für die Belieferung des Teilnehmers verwandt wurde abgefordert, geprüft und Teilnehmer zur Verfügung gestellt.

VII. Verbrauchsdaten der Teilnehmer

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der durch die Ausschreibung oder in anderer Form ermittelte Versorger (Lieferant) der KWL die jeweiligen Verbrauchs- und Abrechnungsdaten des Teilnehmers zum Zwecke der Beratung sowie zur Vorbereitung künftiger Energieausschreibungen zur Verfügung stellt.

VIII. Laufzeit des Dienstleistungsvertrages

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Lieferende der Stromlieferungen im Rahmen der Ausschreibung.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sie die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige und rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des Vertrages soll im Übrigen nicht berührt werden.

X. Erklärung zur gewünschten Stromart

- Ich/ wir gebe(n) hiermit der ausschreibenden Stelle vor, dass für meine/unsere Abnahmestellen Strom ohne Gestehungsvorgaben „**Normalstrom**“ ausgeschrieben werden soll.

oder

- Anstelle von „Normalstrom“ (Strom ohne Gestehungsvorgaben) soll für den Strombezug meiner/unsere zur Ausschreibung gebrachten Abnahmestellen „**Ökostrom**“ ausgeschrieben werden.

Ökostrom im Sinne der Ausschreibung ist Strom, der auf ökologisch vertretbare Weise aus erneuerbaren Energiequellen: Windkraft, Wasserkraft, Photovoltaik, Biogas, Biomasse, Geothermie oder Solarthermie hergestellt wird und der nicht bereits nach den Regelungen des EEG oder des KWKG (oder in sonstiger Weise) gefördert wurde.

Spiekerroog, den

Hannover, den 01.11.2016

KWL
Kommunale Wirtschafts- und
Leistungs-gesellschaft mbH
Arnswaldstraße 28
30159 Hannover
Tel.: 05 11/3 02 85-0
Fax: 05 11/3 02 85-76

Auftraggeber

KWL